

Satzung

Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V. im ADAC



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein „Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V.“ besteht bereits seit 1984. Er führt vom Zeitpunkt der Änderung im Vereinsregister an den Namen **„Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V. im ADAC“**.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch erfasst unter VR 374
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist
 - Erhalt, Pflege und Präsentation technischer Kulturgüter,
 - die Beschäftigung mit Kultur- und Technikgeschichte,
 - Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports mit historischen Fahrzeugen,
 - die Weckung von Interesse für diese Tätigkeitsfelder, insbesondere bei der Jugend.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zweckgebundene Fördermittel können nur für satzungsgemäße Zwecke nach Vorstandsbeschluss verwendet werden. Das beantragende Mitglied ist dabei nicht entscheidungsberechtigt.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an Zweck und Zielen des Vereins interessierte Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen volljährig sein.
- II. Noch nicht volljährige Mitglieder haben den Status eines Jugendmitglieds. Sie haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 3.1 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

Satzung der Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V. im ADAC

§ 3.2 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung eines Unternehmens bei einer Unternehmensmitgliedschaft. Anteilige Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.
- II. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Schriftform wird in der Priorität e-mail > Fax > Briefpost entsprechend der Kontaktmöglichkeiten der Mitglieder verwendet.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge (mit Inhaltsangabe, soweit bekannt)
 - g) Verschiedenes

§ 4.2 Durchführung der Mitgliederversammlung

Satzung der Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V. im ADAC

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- II. Stimmübertragung ist unzulässig.
- III. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht (aktiv/passiv).
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet immer die einfache Stimmenmehrheit.

Definition:

Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimm-Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen (z. B. unbeschriftete Stimmzettel). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des gesamten oder Teile des Vorstandes
 - d) Auflösung des Vereins
- V. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
Ausnahme: Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
 - VI. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten ebenfalls durch Handzeichen entschieden werden.
 - VII. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
 - VIII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 4.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

§ 5 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Vorstandsmitglied für Finanzen
 - Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand bis zu drei Beisitzer berufen, ggf. auch befristet für bestimmte Aufgaben. Diese gehören nicht dem engeren Vorstand an.

Satzung der Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V. im ADAC

- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Im Regelfall ist der Vorsitzende eines davon.
Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende vorübergehend dessen Funktion im Innen- und Außenverhältnis.
Sind sowohl der Vorsitzende, als auch sein Stellvertreter verhindert, übernehmen zwei Vorstandsmitglieder deren Funktion im Außenverhältnis. Für das Innenverhältnis wird in diesem Fall vorübergehend ein weiterer Stellvertreter bestimmt.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung dieser Satzung.
- V. Die Vorstands-Mitglieder werden in der Mitglieder-Versammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ca. 3 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Sie darf die Zeit von 42 Monaten nicht überschreiten.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist im Regelfall nicht zulässig. Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt dauerhaft nicht ausüben, ist innerhalb der Vorstandschaft eine Lösung zu suchen. Eine Zusammenlegung der Ämter des Vorsitzenden und des Vorstandsmitgliedes für Finanzen ist unter keinen Umständen möglich.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber (Beisitzer gemäß vorliegendem Auftrag) haben Anspruch auf Erstattung der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 6 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden bei jeder Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese dürfen kein weiteres Amt im Verein innehaben. Mindestens einmal im Jahr sind durch sie gemeinsam Buchführung und Kasse zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Auflösung des Vereins / Änderung des Vereinszweckes

- I. Die Auflösung des Vereins oder eine wesentliche Änderung der unter § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei einer wesentlichen Änderung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an das „Landesmuseum für Technik und Arbeit“ in Mannheim, sofern kein Nachfolgeverein mit dem ursprünglichen Vereinszweck im Raum Wiesloch zeitnah gegründet wird.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Wiesloch.